

Beschlussvorlage Nr.: 2025/8/099

öffentlich

Betreff:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtbuss-Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH (SBG)

Beschluss:

Der Kreistag des Kyffhäuserkreises beschließt die Neufassung/Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SBG.

Die Landrätin wird ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen für den Kyffhäuserkreis zur Umsetzung des vorgenannten Beschlusses abzugeben sowie abschließende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt, Tourismus und Infrastruktur	17.11.2025	Ja: 9 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	26.11.2025	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	10.12.2025	Ja: 35 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
3. Einnahmen
4. Finanzierung
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
5. Veranschlagung
HH-Jahr
Überplanmäßige Ausgabe
Außerplanmäßige Ausgabe
HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Der Kyffhäuserkreis und der Unstrut-Hainich-Kreis halten jeweils 50 % der Anteile am Stammkapital der RBG. Die RBG ist alleinige Gesellschafterin der SBG, so dass seitens der Landkreise eine mittelbare Beteiligung an der SBG besteht.

Gemäß § 8 Abs.6 des aktuellen Gesellschaftsvertrages der SBG (neu § 8 Abs. 7) ist vor jeder Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der SBG ein Beschluss in gleicher Angelegenheit in der Gesellschafterversammlung der RBG („Mutter“) erforderlich.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung des öffentlichen Personennahverkehrs schwerpunktmäßig im Nahverkehrsraum der Städte Mühlhausen und Sondershausen (§ 2 GV SBG).

Seit dem 03.12.2009 gilt die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Diese regelt, unter welchen Bedingungen Behörden Ausgleichsleistungen für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewähren können.

Im Zuge der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wurden zwischen der SBG und der Behördengruppe Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis Öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDA) vereinbart. Neben konkreten Aufgaben und Pflichten der Vertragspartner sind in diesen ÖDA vor allem Finanzierungsaspekte sowie die Qualität und Quantität der öffentlichen Personennahverkehrsleistungen geregelt.

Im derzeit gültigen (GV) finden sich Regelungen zu Organisation, Durchführung und Finanzierung des ÖPNV, die grundsätzlich dem ÖDA zuzuordnen und darin auch geregelt sind. Eine daraus folgende Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages war vorzunehmen.

Ein weiterer Anlass zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages ergibt sich aus einer Änderung des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie einer in diesem Zusammenhang erfolgten Änderung der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Die ThürKO verpflichtet alle kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform - unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe - nach den Grundsätzen für „große Kapitalgesellschaften“ zu berichten und zu prüfen. Bei der europarechtlich veranlassten Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten ab dem Geschäftsjahr 2025 sehr hohe Anforderungen für „große Kapitalgesellschaften“ nach dem HGB. Eine in 2024 erfolgte Änderung des § 75 Abs. 4 ThürKO ermöglicht eine wesentliche Erleichterung (im Hinblick auf Zeitaufwand und Kosten) unter der Voraussetzung, dass im Gesellschaftsvertrag eine dahingehende Regelung geschaffen wird (siehe § 13 Abs. 6 neu).

Für das Geschäftsjahr 2025 wurde ein satzungsdurchbrechender Beschluss gefasst, der im Handelsregister eingetragen ist. Für eine dauerhafte Ausnahme von der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist jedoch die Änderung des Gesellschaftsvertrages erforderlich. Eine Abänderung entfaltet gem. § 54 Abs. 3 GmbHG erst mit Eintragung im Handelsregister ihre rechtliche Wirkung.

Unmittelbar nach der für den 11.12.2025 terminierten Gesellschafterversammlung zwecks Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist die notarielle Beurkundung avisiert.

Weitere Änderungen dienen einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages.

Die als Anlage beigefügte Synopse enthält sämtliche zu beschließende Änderungen des Gesellschaftsvertrages. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die beabsichtigte Änderung, die im Übrigen keine genehmigungsrechtlichen Bestandteile enthält, wurde im Vorfeld mit dem Referat Kommunalrecht des TLVwA geprüft. Anmerkungen von dort wurden in den Entwurf eingearbeitet.

Sondershausen, den 10.12.2025

Ausgefertigt am: 11.12.2025

Hochwind-Schneider
Landrätin